

- diesem zugehörigen Fahrzeugpapieren und Fahrzeugschlüsseln.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1. genannten Fahrzeugs im Verzug befindet.
 3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.358,86 € freizustellen.
 4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 34% und die Beklagte 66% zu tragen.
 6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
 7. Der Streitwert wird auf 40.830,98 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten im Wege des Schadensersatzes die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen Diesel-PKW.

Der Kläger erwarb gemäß Rechnung vom 14.04.2016 bei der Firma [REDACTED] einen gebrauchten Audi 73 Sportback 3.0 TDI mit einer Erstzulassung am 20.02.2013 und einem Kilometerstand von 48.700 Kilometern zum Preis von 45.900,00 €. Er leistete eine Anzahlung von 7.500,00 € und finanzierte den Restkaufpreis über ein Darlehen bei der Audi Bank, Zweigniederlassung der Volkswagen Bank GmbH. Diese Darlehen wurde vom Kläger im April 2020 vollständig zurückgeführt.

Das Fahrzeug wurde von der Beklagten hergestellt ist serienmäßig mit einem V6-Dieselmotor (EU5) ausgestattet. Das KBA ordnete für dieses Fahrzeug Nebenbestimmungen zur EG-Typengenehmigung und unter dem Hersteller-Code 23X6 einen verpflichtenden Rückruf an. In der Rückrufdatenbank ist der Rückruf wie folgt beschrieben: „Entfernung unzulässiger Abschalt-

richtungen bzw. der unzulässigen Reduzierung der Wirksamkeit der Emissionskontrollsystems“. Die Beklagte entwickelte im Anschluss an den KBA-Bescheid technische Maßnahmen zur Überarbeitung des klägerischen Fahrzeugs. Das KBA gab die technische Maßnahme für Fahrzeuge vom Typ des klägerischen Fahrzeugs frei. Die Beklagte informierte den Kläger mit einem Schreiben vom März 2020 und forderte den Kläger zur Durchführung eines Software-Updates auf. Beim klägerischen Fahrzeug wurde daraufhin am 10.03.2020 in einer Vertagswerkstatt ein Software-Update installiert.

Der Kläger behauptet, das Fahrzeug sei mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet gewesen. Das Fahrzeug sei von der Beklagten mit einer Software ausgestattet worden, welche in Abhängigkeit von bestimmten Parametern wie insbesondere dem Lenkwinkel erkannt habe, ob sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand befindet und in diesem Fall bewirkt habe, dass die Abgasrückführung so optimiert wird, dass die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte eingehalten werden. Somit sei letztlich ein der aus den EA 189-Motoren der Volkswagen AG bekannten „Umschaltlogik“ vergleichbares Ergebnis erzielt worden. Außerdem werde die Abgasrückführung bei kühleren Temperaturen zurückgefahren, was ebenfalls eine unzulässige Abschaltvorrichtung darstelle. Die Konzernleitung hätte Kenntnis von der streitgegenständlichen Software gehabt. Deren Wissen müsse sich die Beklagte zurechnen lassen.

Mit Rechtsanwaltsschreiben vom 12.06.2020 wurde die Beklagte aufgefordert, das Fahrzeug zurück zu nehmen und die Verpflichtung zur Rückzahlung des Kaufpreises anzuerkennen.

Der Kläger stützt die geltend gemachten Schadensersatzansprüche auf § 826 BGB.

Der Kläger beantragt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von € 36.229,78 sowie einen Betrag in Höhe von € 3.601,20, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs vom Typ Audi A7 Sportback 3.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer XXXXXXXXXXXX nebst diesem zugehörigen Fahrzeugpapieren und Fahrzeugschlüsseln.*
- 2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu Ziffer 1. genannten Fahrzeugs im Verzug befindet.*

3. *Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu bezahlen für alle weiteren Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs vom Typ Audi A7 Sportback 3.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] die Beklagte resultieren.*
4. *Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 2.193,65 freizustellen.*

Die Beklagte beantragt:

Klagabweisung.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers, da aufgrund des Darlehensvertrages von einer Sicherungsübereignung an die Darlehensgeberin auszugehen sei. Für die Annahme einer sittenwidrigen Handlung sei nicht ausreichend, dass das KBA die Steuerung als unzulässige Abschaltvorrichtung einstufte. Außerdem sei dem Kläger kein Schaden entstanden, da das Fahrzeug bereits aktualisiert worden sei und das Software-Update zu keinen negativen Auswirkungen führen würde. Des Weiteren habe der Kläger das Fahrzeug mittels eines sogenannten Vario-Credits finanziert, welcher ein verbrieftes Rückgaberecht vorsehe. Der Kläger hätte deshalb die Schlussrate von 21.978,00 € am 01.04.2020 nicht bezahlen müssen, sondern hätte das Fahrzeug nach Bezahlung der 48 Raten zurückgeben können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat gem. § 826 BGB Anspruch gegen die Beklagte auf Rückabwicklung des streitgegenständlichen Fahrzeugkaufs (BGH, Urteil vom 25.05.2020, Az. VI ZR 252/19).

1.

Die Beklagte hat gegenüber dem Kläger vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gehandelt, indem sie den in dem streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten Motor in Verkehr gebracht hat, bei dem mittels einer Software, die eine Prüfstandsituation erkennt und aufgrund dessen die Motorsteuerung umschaltet, damit in der Testsituation ein geringerer Abgasausstoß als im realen Fahrbetrieb vorliegt, verschleiert wird, dass das Fahrzeug die maßgeblichen Stickoxid-Grenzwerte entgegen Art. 5 Abs. 1 EG-VO Nr. 715/2007 nur auf dem Prüfstand einhält.

a)

Das Inverkehrbringen des Motors mit der streitgegenständlichen Steuerungssoftware stellt sich als sittenwidrig dar.

Sittenwidrig ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch eine umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (BGH, Urteil vom 15.10.2013 – VI ZR 124/12 –, NJW 2014, 1380, Rn. 8). Dies zugrunde gelegt, stellt sich das Verhalten der Beklagten als sittenwidrig dar.

Nach dem Sach- und Streitstand ist davon auszugehen, dass das streitgegenständliche Fahrzeug über eine unzulässige Abschaltvorrichtung verfügte, weil erkannt wurde, ob sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand befindet und für diesen Fall eine Optimierung der Abgasrückführung bewirkt wurde. Der Kläger hat dies auf Seite 4 der Klageschrift nachvollziehbar vorgetragen und durch Vorlage des Auszugs aus der Rückrufdatenbank mit Veröffentlichungsdatum 21.02.2020 untermauert. In der Rückrufdatenbank ist die Rückrufaktion beschrieben als „Entfernung unzulässiger Abschaltvorrichtungen bzw. der unzulässigen Reduzierung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems“. Diesen Vortrag hat die Beklagte nicht zumindest nicht substantiiert bestritten. Vielmehr trägt sie auf Seite 19 der Klageerwiderung lediglich vorgetragen, dass das KBA das Software-Update am 15.01.2020 freigegeben habe. Die Beklagte hat insbesondere im Rahmen der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast nicht dargelegt, welches Problem der Rückrufmaßnahme zugrunde lag und dass der Grund der Rückrufmaßnahme nicht in einer unzulässigen

Abschalteinrichtung gelegen hat.

Zwar sind Konstellationen denkbar, bei denen kein sittenwidriges Verhalten im Sinne des § 826 BGB anzunehmen ist, auch wenn das KBA im Ergebnis eine unzulässige Abschalteinrichtung annimmt. Diese rechtliche Situation wird in der Rechtsprechung insbesondere beim sogenannten „Thermofenster“ angenommen. Nach dem nicht substantiiert bestrittenen Vortrag des Klägers lag der Grund der Rückrufmaßnahme jedoch nicht in einem nachträglich beanstandeten Thermofenster, sondern vielmehr darin, dass aufgrund der Programmierung der Motorsteuerungssoftware die Prüfstandsituation erkannt wurde. Somit unterscheidet sich der Fall tatsächlich nicht in relevanter Art und Weise von der Thematik der Umschaltlogik beim EA 189.

Einen nachvollziehbaren und mit der Zielrichtung der EG-VO Nr. 715/2007 zu vereinbarenden Grund für den Einbau der unzulässigen Abschalteinrichtung hat die Beklagte nicht vorgetragen. Die Programmierung der Steuerungssoftware der Motoren in der beschriebenen Weise zielte offenbar darauf ab, zu verschleiern, dass die Motoren im Normalbetrieb die NOx-Grenzwerte nicht einhalten, und so zu erreichen, dass die Fahrzeuge eine Typengenehmigung nach der EU-5-Norm erhalten und Kunden das Fahrzeug kaufen. Dabei kommt es auch nicht im Einzelnen darauf an, ob zwischen den Parteien ein direkter geschäftlicher Kontakt bestand und ob für die Klägerin die Einhaltung bestimmter Grenzwerte bei der Kaufentscheidung im Vordergrund stand. Die Emissions- und Verbrauchswerte bilden jedenfalls insoweit regelmäßig eine Grundlage für die Kaufentscheidung, als sich mit den auf dem Prüfstand ermittelten Werten das Preis-Leistungsverhältnis besser darstellte, als es mit den entsprechenden Werten im tatsächlichen Betrieb der Fall gewesen wäre. Diese Angaben hatten damit auf die Kaufentscheidung des Klägers Einfluss, ohne dass es darauf ankommt, ob er im Verkaufsgespräch konkret geäußert hat, ein besonders schadstoffarmes Fahrzeug erwerben zu wollen oder es für ihn der entscheidende, den Kaufschluss beeinflussende Umstand darstellte (LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 – 3 O 252/16 –, Rn. 81). Es ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass Kaufinteressenten regelmäßig vom Erwerb eines Fahrzeugs mit einem Motor des streitgegenständlichen Typs Abstand genommen hätten, wenn sie wahrheitsgemäß darüber aufgeklärt worden wären, dass die Grenzwerte der EG-VO Nr. 715/2007 nicht im normalen Fahrbetrieb im Straßenverkehr, sondern nur auf dem Prüfstand eingehalten werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Kunde ein Fahrzeug erwerben möchte, dem aufgrund falscher Emissionswerte der Entzug der Zulassung droht (LG Baden-Baden, Urteil vom 27. April 2017 – 3 O 387/16 –, Rn. 69). Dass bei einer Weigerung, das Softwareupdate durchführen zu lassen, eine Betriebsuntersagung droht, ist auch nicht eine bloße abstrakte Befürchtung. Nach der Entscheidung des VG Stuttgart (Beschluss vom 27.

April 2018 – 8 K 1962/18 –, juris) sind Betriebsuntersagungen seitens der Zulassungsbehörden in solchen Fällen rechtmäßig. Schließlich ist davon auszugehen, dass Kaufinteressenten von dem Kauf Abstand genommen hätten, hätten sie gewusst, dass sie ein Fahrzeug erwerben, das nur unter Einsatz einer Manipulationssoftware die gesetzlichen Werte einhält und mit einem die Wiederverkaufsmöglichkeit beeinflussenden Makel des Abgasskandals behaftet ist.

Hinzu kommt, dass die streitgegenständliche Software offenbar verwendet wurde, um höhere Herstellungskosten zugunsten besserer Emissions- und Verbrauchswerte zu vermeiden bzw. ein positiveres, weil umweltgünstigeres Bild als die Konkurrenten am Markt zu erwecken. Der Einbau der Abschaltvorrichtung geschah somit nicht aus Gründen, welche die EG-VO Nr. 715/2007 als zulässig anerkennt, sondern ausschließlich, um sich am Markt besser zu positionieren und einen höheren Gewinn zu erzielen.

Das an sich erlaubte Ziel der Erhöhung des Gewinns wird auch im Verhältnis zu dem Käufer eines der betroffenen Fahrzeuge aber dann verwerflich, wenn es auf der Grundlage einer strategischen Unternehmensentscheidung durch arglistige Täuschung der zuständigen Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörde - des KBA (§ 2 Abs. 1 EG-FGV) - erreicht werden soll, und dies mit einer Gesinnung verbunden ist, die sich sowohl im Hinblick auf die für den einzelnen Käufer möglicherweise eintretenden Folgen und Schäden, als auch im Hinblick auf die insoweit geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt, gleichgültig zeigt. Ein solches Vorgehen verstößt derart gegen die Mindestanforderungen im Rechts- und Geschäftsverkehr auf dem hier betroffenen Markt für Kraftfahrzeuge, dass ein Ausgleich der bei den einzelnen Käufern verursachten Vermögensschäden geboten erscheint. Gerade wenn die Käufer sich keine konkreten Vorstellungen über die Rechtsbeständigkeit der Typgenehmigung und die Erfüllung der gesetzlichen Abgaswerte machten, war das Inverkehrbringen der Fahrzeuge unter diesen Umständen sittenwidrig und stand wertungsmäßig einer unmittelbaren arglistigen Täuschung der Käufer gleich.

b)

Durch das sittenwidrige Verhalten ist dem Kläger ein Schaden entstanden. Der Schaden besteht hier bereits darin, dass der Kläger einen Kaufvertrag abgeschlossen hat, den er in Kenntnis dessen, dass der von der Beklagten entwickelte und in Verkehr gebrachte Motor über eine Software verfügt, aufgrund derer das Fahrzeug die maßgeblichen Abgasgrenzwerte nicht einhält, nicht abgeschlossen hätte. Es kann bereits deshalb offen bleiben, ob das installierte Update den Fehler ohne nachteilige Auswirkungen auf andere Komponenten oder Eigenschaften des Fahrzeugs be-

hoben hat.

c)

Die Beklagte handelte auch vorsätzlich. Die Beklagte muss gem. § 31 BGB für das Verhalten ihrer satzungsmäßigen Vertreter einstehen.

aa)

Zwar trifft grundsätzlich den Kläger für ein vorsätzliches Verhalten der Beklagten die Darlegungs- und Beweislast.

Allerdings ist es hier der Beklagten ausnahmsweise zuzumuten, im Rahmen der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast nach § 138 Abs. 2 ZPO kraft überlegener Kenntnis von den internen Betriebsstrukturen dem Kläger eine prozessordnungsgemäße Darlegung durch nähere Angaben über die zu ihrem Wahrnehmungsbereich gehörenden Verhältnisse zu ermöglichen. Denn die Beklagte kennt im Gegensatz zu der außerhalb des maßgeblichen Geschehensablaufs stehenden Kläger die wesentlichen Tatsachen (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., vor § 284 Rn. 34). Der Vorstand der Beklagten hat entweder selbst die Entscheidung getroffen, die Software zu entwickeln und einzubauen, oder verfügt jedenfalls über die Möglichkeit, festzustellen, auf welcher Ebene diese Entscheidung getroffen wurde. Der Kläger hingegen kann zu den einzelnen Prozessen und Entscheidungen keine Informationen erhalten.

Die Beklagte kann sich nicht damit entlasten, ihren Vorsatz abstrakt zu bestreiten. Wer die Zustimmung zur Konzeptionierung und zum Einsatz einer Software in einer unbestimmten Zahl von Neufahrzeugen erteilt, die einen geringeren als den tatsächlichen Stickoxid-Ausstoß vorspiegelt, hat üblicherweise auch eine wichtige Funktion in einem Unternehmen inne, da eine solche wesentliche unternehmerische Entscheidung regelmäßig nicht von untergeordneten Mitarbeitern ohne Einbeziehung von Entscheidungsträgern getroffen wird (vgl. LG Baden-Baden, Urteil vom 27. April 2017 – 3 O 387/16 –, Rn. 72). Es spricht unter diesen Umständen alles dafür, dass die Verantwortlichen im Sinne von § 31 BGB entweder selbst Kenntnis von der Konzeption der Steuerungssoftware hatten oder zumindest die ihnen obliegenden Pflichten bei der Auswahl und Überwachung der verantwortlichen Mitarbeiter erheblich vernachlässigt haben.

Nachdem die Beklagte nicht offengelegt hat, wer konkret für die Entscheidung zum Einsatz der Software verantwortlich war und damit der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist, ist damit der Vortrag des Klägers, wonach die Voraussetzungen einer Haf-

tung nach § 31 BGB erfüllt sind, zugrunde zu legen (so auch LG Baden-Baden, Urteil vom 27. April 2017 – 3 O 387/16 –, Rn. 73 LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 – 3 O 139/16 –, Rn. 38 LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 – 3 O 252/16 –, Rn. 92).

bb)

Den Mitarbeitern der Beklagten war auch bewusst, dass eben diese Emissions- und Verbrauchswerte für den Kläger eine Grundlage für die Kaufentscheidung bildeten, denn im Vergleich zu anderen Herstellern wirkte mit diesen Werten das Preis-Leistungsverhältnis besser, als es mit den entsprechenden realen Fahrwerte der Fall gewesen wäre. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass ein Kunde ein Fahrzeug erwerben möchte, dem aufgrund falscher Emissionswerte der Entzug der Zulassung droht (vgl. LG Baden-Baden, Urteil vom 27. April 2017 – 3 O 387/16 –, Rn. 69, juris). Nach der Lebenserfahrung ist daher davon auszugehen, dass sie auf die Kaufentscheidung des Klägers Einfluss hatten, ohne dass es darauf ankommt, ob er im Ankaufgespräch konkret äußerte, ein besonders schadstoffarmes Fahrzeug erwerben zu wollen (LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 – 3 O 252/16 –, Rn. 81, juris). Dennoch wurde die entsprechende Software verwendet, um höhere Herstellungskosten zugunsten besserer Emissions- und Verbrauchswerte zu vermeiden. Der Einbau der Abschaltvorrichtung geschah also ausschließlich im Interesse des Erzielens eines höheren Gewinns. Hieran ändert auch ein späteres zu Gunsten der Beklagten unterstelltes erfolgreiches Software-Update nichts, da der PKW für immer im Zusammenhang mit der Abgassoftware stehen wird.

cc)

Der Vorsatz der Beklagten bezog sich nicht nur auf den Einsatz einer unzulässigen Abschaltvorrichtung als solchen, sondern auch auf die Schädigung der betroffenen Endkunden. Da hier die streitgegenständliche Motorsteuerungssoftware allein mit dem Ziel eingebaut wurde, das Genehmigungsverfahren zum Vorteil der Beklagten unzulässig zu beeinflussen und potentielle Käufer hierüber in Unkenntnis zu lassen, ist der Vorsatz der Beklagten hinsichtlich der für den Tatbestand des § 826 BGB relevanten objektiven Tatsachen zu bejahen (vgl. LG Heilbronn, Urteil vom 14. März 2018 – Ve 6 O 320/17 –, juris).

2.

Im Ergebnis kann der Kläger daher die Rückabwicklung des Kaufvertrages verlangen.

a)

Allerdings darf der Kläger im Rahmen des Schadensersatzanspruchs nicht besser stehen als bei einem vertraglichen Anspruch, weshalb er sich eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen muss.

Der Gebrauchsvorteil ist nach der Methode der sog. linearen Teilwertabschreibung anhand des Kaufpreises, der gefahrenen Kilometer und der im Zeitpunkt des Kaufs zu erwartenden Fahrleistung des Fahrzeugs mittels folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Gebrauchsvorteil} = \frac{\text{Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer}}{\text{voraussichtliche Restlaufleistung im Zeitpunkt des Kaufs}}$$

Insoweit schätzt das Gericht die Lebensdauer des streitgegenständlichen Motors nach § 287 ZPO auf 300.000 Kilometer, so dass sich bei 101.900 gefahrenen Kilometern eine Nutzungsentschädigung von 18.612,06 € errechnet, die sich der Kläger vom Kaufpreis abziehen lassen muss.

b)

Die Beklagte schuldet keinen Ersatz der Finanzierungskosten. Es handelt sich um Sowiesokosten, da der Kläger, hätte er nicht das streitgegenständliche Fahrzeug gekauft, beim Kauf eines anderen vergleichbaren Fahrzeugs dieselben Finanzierungskosten gehabt hätte.

c)

Der Schadensersatzanspruch ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil es sich um einen sogenannten VarioCredit handelte und der Kläger das Fahrzeug vor Bezahlung der Schlussrate hätte zurückgeben können. Unabhängig davon, ob dem Kläger diese Möglichkeit überhaupt bewusst war oder hätte bewusst sein müssen, nachdem sich diese Möglichkeit lediglich aus den Bedingungen ergab, war er nicht verpflichtet, diese Möglichkeit zu wählen. Selbst wenn für die Nutzung oder sonstige Gebrauchsspuren keine Leistungen zu erbringen gewesen wären, hätte der Kläger bis 01.04.2020 für das Fahrzeug insgesamt bereits 27.523,20 € bezahlen müssen und wäre deshalb deutlich schlechter gestanden, als bei der Rückabwicklung im Rahmen des Schadensersatzanspruchs.

4.

Der Zinsanspruch ist gem. §§ 288 Abs.1, 286 BGB begründet.

II.

Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung, dass sich die Beklagte mit der Annahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Das Feststellungsinteresse des Klägers bezüglich des Klageantrags Ziff. 2 gegen die Beklagte liegt gem. § 256 Abs. 1 ZPO vor. Die Feststellung dient der erleichterten Vollstreckung des im Wege des Zug um Zug geltend gemachten Leistungsanspruchs und ist hierzu erforderlich, vgl. §§ 756, 765 ZPO.

Die Beklagte ist zwar nicht durch die fehlende Reaktion auf das Schreiben vom 12.06.2020 in Annahmeverzug geraten. Der Kläger hat die Erstattung des gesamten Kaufpreises gefordert, ohne eine Nutzungsentschädigung abzuziehen. Deshalb liegt kein zur Begründung von Annahmeverzug geeignetes Angebot vor (BGH, Urteil vom 25.05.2020, Az. VI ZR 252/19)

Die Beklagte ist jedoch in Annahmeverzug gem. § 293 BGB geraten, indem sie die angebotene Rückabwicklung in der Klagerwiderung abgelehnt hat, obwohl in der Klagschrift Nutzungsersatz abgezogen wurde.

III.

Der Feststellungsantrag Ziffer 3 ist unzulässig, da ein Feststellungsinteresse gem. § 256 ZPO nicht vorliegt. Die Schadensentwicklung ist abgeschlossen, weshalb der Kläger abschließend eine bezifferte Klage erheben kann. Soweit der Kläger auf drohende steuerliche Schäden verweist, ist der Vortrag nicht schlüssig (OLG München, Beschluss vom 12.06.2018, Az. 8 U 3169/17). Die behaupteten drohenden Steuerschäden sind durch keine konkreten Tatsachen untermauert, sondern sind ausschließlich theoretische unrealistische Konstruktionen.

IV.

Die Beklagte schuldet als Schadensposition auch vorgerichtliche Anwaltsgebühren, allerdings nur in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert bis 30.000,00 € + Auslagenpauschale + Mehrwertsteuer, mithin in Höhe von 1.358,86 €.

Es handelt sich vorliegend sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch hinsichtlich des rechtlichen Schwierigkeitsgrades nicht um einen überdurchschnittlichen Rechtsstreit. Die diskutierten Rechtsfragen sind Gegenstand unzähliger Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsentscheidungen, so dass standardisierte Schreiben und Textbausteine formularmäßig in einer Vielzahl von Fällen verwendet werden können.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Klagantrag Ziffer 1 hat einen Streitwert von 39.830,20 €. Dem Klagantrag Ziffer 2 kommt neben der Hauptsache kein eigener Streitwert zu. Der Streitwert des Klagantrags Ziffer 3 wird mit 1.000,00 € bemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Uhl
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 23.12.2020

Weidinger, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ravensburg, 28.12.2020

Weidinger
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle